

4791/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Aumayr, Wenitsch, Dr. Salzl, Koller, Klien haben Am 4. November 1998 unter der Nr. 51257J an mich eine schriftliche parlamentari - Sche Anfrage betreffend Milchhygieneverordnung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit der Milchhygieneverordnung, BGBl. Nr. 897/1993, idF BGBl. II Nr. 40/1998, wur - Den sowohl für Be – und Verarbeitungsbetriebe als auch für Direktvermarkter grund - sätzliche Hygieneanforderungen festgelegt. Dabei wurde sehr wohl auf die Struktur der landwirtschaftlichen Direktvermarktung Rücksicht genommen. So bestehen im Vergleich zu Be - und Verarbeitungsbetrieben für Direktvermarkter wesentliche Erleichterungen.

Eine Sonderstellung nehmen die landwirtschaftlichen Produzenten von Schulmilch (§ 5a leg cit) ein, deren die zuständige Behörde im Sinne des § 35 Lebensmittel - gesetz 1975 Erleichterungen gewähren kann. Im übrigen ist Schulmilch ohne weitere Beschränkung verkehrsfähig.

Diese Regelungen wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft erlassen.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Produktionsbedingungen konnten - wie bereits erwähnt - für die Direktvermarkter im Rahmen der Milchhygieneverordnung erleichterte Anforderungen gestellt werden. Die rigorose Einhaltung dieser erleichterten Anforderungen muß jedoch sowohl im Sinne der produzierenden Landwirte (unabhängig vom Produktionsumfang) als auch der Konsumenten (hygienisch einwandfreie und somit gesundheitlich unbedenkliche Erzeugnisse) liegen. Aufgabe der Lebensmittelaufsichtsorgane der Länder ist es, die Einhaltung dieser Anforderungen entsprechend dem Lebensmittelgesetz und der Milchhygieneverordnung zu kontrollieren.

Zu Frage 2:

Die Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Erfordernisse der landwirtschaftlichen Schulmilchproduzenten erfolgte bereits bei der Erlassung der Milchhygieneverordnung. Gemäß § 5a leg. cit. kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Anhang B Kapitel 1 sowie Kapitel V d vorsehen, sofern die hygienische Unbedenklichkeit gewährleistet ist.

Zu 2a:

Desinfektionsmaßnahmen sind als Voraussetzung für die Durchführung eines funktionierenden HACCP - Systems anzusehen. Ausnahmen von den Anforderungen an die Desinfektion sind daher nicht möglich.

Zu 2b:

Die Etikettierung der Schulmilchflaschen ist durch die Milchhygieneverordnung und die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV), BGBI. Nr.7211993 in der geltenden Fassung, geregelt. Beide Verordnungen stellen Umsetzungen von Richtlinien

der EU dar. Aufgrund des Beitrittsvertrages ist Österreich zur strikten Umsetzung dieser Richtlinien verpflichtet. Eine generelle Ausnahme von der Verpflichtung zur Etikettierung von Schulmilch ist daher nicht möglich. Die zitierten österreichischen Verordnungen lassen jedoch folgende Erleichterungen zu:

Die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung ist auf alle “verpackten” Waren anzuwenden. Gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. gelten Waren dann als “verpackt”, wenn diese “in Behältnissen oder Umhüllungen beliebiger Art, deren Inhalt ohne Öffnen oder Veränderung der Verpackung nicht vermehrt oder vermindert werden kann, abgegeben werden sollen”.

Wird verpackte Schulmilch an Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung abgegeben, ist § 3 Abs. 3 LMKV anzuwenden (“bei verpackten Waren, die an Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung abgegeben werden, dürfen... die Kennzeichnungselemente in den die Waren begleitenden Geschäftspapieren aufscheinen, wobei die handelsübliche Sachzeichnung, der Name und die Anschrift der Firma, das Los und das Mindesthaltbarkeitsdatum auch auf der äußeren Verpackung aufzuscheinen haben”). Wenn jedoch Schulmilch vor deren Abgabe an die Schüler geöffnet wird, z.B. durch Einbringen eines Strohhalmes, gilt sie nicht mehr als verpackt im Sinne der LMKV: diese Verordnung ist daher ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.

Bei “wärmbehandelter Milch”, um die es im vorliegenden Fall geht, sind die Kennzeichnungsvorschriften gemäß Anhang C Kapitel III Z 5 der Milchhygieneverordnung in der geltenden Fassung einzuhalten, wonach “sichtbar und in gut leserlicher Form auf der Umhüllung der wärmebehandelten Milch” “neben den in den §§ 7 und 8 vor gesehenen Angaben” zusätzliche Angaben angebracht werden müssen.

Die Angaben gemäß Anhang C, Kapitel III Z 5 können jedoch “auf zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen gemäß § 8 Lebensmittelkennzeichnungsverordnung fehlen”.

Zu 2c:

Für das Verschlußsystem von Schulmilch sind bereits Ausnahmemöglichkeiten geschaffen worden. Gemäß Anhang B, Kapitel V lit a zweiter Absatz der Milchhygieneverordnung kann die zuständige Behörde “bei nur begrenzter Erzeugung von wärmebehandelter Konsummilch jedoch andere nichtautomatische Abfüll- und Schließungsverfahren zulassen, sofern diese Verfahren gleichwertige Hygienegarantien bieten”.